

Information zur Förderung von Energierückgewinnung *RENplus 2014-2020*

Mit dem Förderprogramm RENplus 2014-2020 unterstützt Sie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die ILB über den Fördertatbestand 2.1.c bei der Investition in ein Energierückgewinnungssystem zur Senkung der CO₂-Emissionen.

1 Fördervoraussetzungen

- Der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie kann erbracht werden.
- Die Maßnahme führt zu Energieeinsparungen im Vergleich zum Ist-Zustand (bei bestehenden Prozessen) beziehungsweise zu einem Referenz-Zustand (bei neuen Prozessen).
- Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs gemäß Art. 2 Nr. 3 Richtlinie 2012/27/EU: Endenergieverbrauchs, d. h. „die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, die Haushalte, den Dienstleistungssektor und die Landwirtschaft gelieferte Energie. Nicht eingeschlossen sind Lieferungen an den Energiewandlungssektor sowie an die Energiewirtschaft selbst“.

2 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Ausgabenanteil, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich durch Umsetzung der Maßnahme ergeben, erst nach 3 Jahren.

3 Auftragsvergaben und Beschaffungen

Antragsteller/Zuwendungsempfänger, die KEINE Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind (sog. private Auftraggeber), sind zur Anforderung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder zur Einholung von Preisvergleichen verpflichtet, wenn die Zuwendung > 50 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt und der Beschaffungswert 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt (siehe insbesondere Merkblatt [Beschaffungen nach Nummer 3.2.a der ANBest-EU](#)). Es gelten bestimmte Dokumentationspflichten. Das wirtschaftlichste Angebot oder der wirtschaftlichste Preisvergleich ist dem Förderantrag beizufügen. Weitere Unterlagen für die Antragstellung sind der ILB auf Anforderung vorzulegen.

Für Auftragswerte von mehr als 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und einem Zuwendungsanteil von mehr als 50 % ist über die Absicht, einen Auftrag zu vergeben, auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (<http://vergabe.brandenburg.de>) zu informieren.

Auch für Maßnahmen mit einem Fördersatz von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz durch Einholung von drei Vergleichsangeboten bzw. mittels dokumentierten Preisvergleichs zu beachten. Das wirtschaftlichste Angebot oder der wirtschaftlichste Preisvergleich ist dem Förderantrag beizufügen. Weitere Unterlagen für die Antragstellung sind der ILB auf Anforderung vorzulegen.

Antragsteller/Zuwendungsempfänger, die Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind, haben die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (siehe Merkblatt „[Vergabebestimmungen - Kofinanzierung mit EU-Mitteln](#)“). Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist auf Anforderung die Einhaltung der VV zu § 55 LHO bzw. die Dokumentation nachzuweisen.

4 Maßnahmenbeginn

Der Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Als Maßnahmenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht

werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. die Maßnahme ist noch nicht unumkehrbar).

5 Vorschriften zur Kommunikation und Information

Das Förderprogramm RENplus 2014-2020 nutzt die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die [EFRE Vorschriften zur Information und Kommunikation](#) sind zu beachten und einzuhalten.

Folgende Auflagen werden standardmäßig im Falle einer Förderung beauftragt:

- Anbringen von Hinweisen auf den EFRE und die EU auf dem Bauschild bzw. Anbringen eines A3-Plakats, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird,
- Darstellung der Fördermaßnahme auf der Internetseite (soweit das antragstellende Unternehmen eine eigene Internetseite hat),
- Hinweis auf den EFRE und die EU bei jeder zusätzlichen Kommunikationsmaßnahme, welche die Fördermaßnahme betrifft.

6 Bundesvorrang

Bundesförderprogramme, die eine Kumulation mit Landesmitteln ermöglichen, sind grundsätzlich vorrangig zu nutzen. In Frage kommende Fördermöglichkeiten sind vom Antragsteller vor Antragstellung bzw. vor Maßnahmenbeginn zu prüfen und der ILB mit Antragstellung mitzuteilen.

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe bis max. 80 % oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bis zu 55 % für kleine Unternehmen bzw. 45 % für mittlere Unternehmen bzw. 35 % für große Unternehmen beantragt werden. Zur Einhaltung der Mindestamortisationszeit kann der Fördersatz entsprechend reduziert werden.

Bemessungsgrundlage für den relevanten Fördersatz stellen die zuwendungsfähigen Ausgaben und im Falle einer AGVO-Beihilfe die Investitionsmehrkosten dar.

8 Beihilfefähige Investitionsausgaben gemäß AGVO

- Gemäß Artikel 38 Abs. 3 AGVO sind grundsätzlich **nur die Investitionsmehrausgaben** förderfähig.
- Berechnung der Investitionsmehrausgaben als getrennte Investition (Art. 38 Abs. 3a AGVO)

Ein **Energierückgewinnungssystem kann als reine Effizienzmaßnahme** betrachtet werden, wenn es sich um ein Redundanzsystem handelt. Dies bedeutet, dass technische Alternativen für die Wärmebereitstellung und die Abführung der Abwärme bestehen.

Handelt es sich um eine reine Effizienzmaßnahme, sind die **Investitionsausgaben für das Energierückgewinnungssystem vollständig förderfähig**.

- Berechnung der Investitionsmehrausgaben **im Vergleich zu einer Referenzinvestition** (Art. 38 Abs. 3b AGVO).

Das **Energierückgewinnungssystem ist für den Normalbetrieb technisch erforderlich**. Dies bedeutet, dass technische Alternativen z. B. für die Wärmebereitstellung und die Abführung der Abwärme überhaupt nicht oder nicht in gleichem Umfang bestehen.

Handelt es sich nicht um eine reine Effizienzmaßnahme, sind die **Differenzausgaben im Vergleich zu einer weniger effizienten Referenzinvestition förderfähig**. Die Referenzinvestition muss einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang aufweisen.

9 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

10 Einreichung von Anträgen

Die Antragstellung erfolgt online über das [ILB-Kundenportal](#). Die Energierückgewinnungsanlage ist unter dem Fördertatbestand "Energierückgewinnungssysteme" zu beantragen. Sämtliche Unterlagen zum Antrag können im Kundenportal im sogenannten Dokumenten-Set hochgeladen werden.

Soweit der Antrag vollständig ist, werden die Antragsunterlagen zur fachlich-technischen Prüfung an einen externen Gutachter übergeben. Im Anschluss an die fachlich-technische Prüfung entscheidet die ILB unter Berücksichtigung des fachlich-technischen Prüfergebnis über Ihren Förderantrag.

Durch die Einreichung vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.